

Damen und Herren

des R a t e s

der G e m e i n d e W E L V E R

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 20. **Sitzung** des **R a t e s** der **G e m e i n d e W E L V E R**
Sitzung, die am

Mittwoch, dem 28. September 2016,
17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“,
Zentralort Welper
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
3. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgeln (Innenbereich) gem.
§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße
hier: Antrag vom 12.05.2016
4. Änderung des Planungsrechts für ein Grundstück im Außenbereich des
Ortsteiles Eilmsen, Bereich Koppelstraße
hier: Antrag vom 14.06.2016
5. Städtebauliches Entwicklungskonzept
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2016

6. Bahnhaltelpunkt Welter
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2016
7. Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB im Bereich Westholz, Ortsteil Vellinghausen
hier: Antrag vom 08.06.2016 mit Ergänzung vom 13.06.2016
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welter
9. Neufassung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welter
10. Schaffung von Ausbildungsstellen in der Gemeinde Welter, Erweiterung des Stellenplanes für den Haushalt 2017, Qualifizierung der Verwaltungsmitarbeiter zur Ausbildereignung
hier: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Fraktion Welter 21 vom 18.08.2016
11. Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen, Aulflucht Hs.Nr. 4 bis 4b
hier: Anliegerantrag vom 18.06.2016
12. Ersatzanschaffungen Fuhrpark Bauhof
13. Aufhebung der Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 16 der Ratssitzung vom 13.04.2016 „Errichtung eines 8-Familienhauses innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 ‘Sanierung Ortsmitte’, Bahnhofstraße 21, Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstück 796
hier: Antrag der Fraktion Welter 21 vom 18.08.2016
14. Integrationskonzept der Gemeinde Welter vom 10.06.2016;
hier: Vorstellung des 1. Entwurfes
15. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes; Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 14.09.2016
16. Forschungs-/Beratungsprojekt „Organisations- und Personalentwicklung“
17. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Verkauf einer gemeindeeigenen Straßenteilfläche im Ortsteil Borgeln
hier: Antrag vom 12.05.2016
2. Verkauf einer gemeindeeigenen Wegefläche im Ortsteil Klotingen
hier: Antrag vom 27.07.2016

3. Auftragsvergaben zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung vom 29.07.2016
4. Auftragsvergabe zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung vom 15.08.2016
5. Gewährleistung eines organisatorischen Brandschutzes sowie Mitarbeiterschutzes der von der Verwaltung gestellten Hausmeister in den Asylunterkünften „ehemalige Hauptschule Welper“ und „Eilmser Wald 3“
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Beauftragung eines Pförtnerdienstes vom 29.06.2016
6. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW
7. Unterstützung Haushaltsangelegenheiten 2016
hier: Überprüfung eines Honorarvertrages
8. Neuregelung im Umsatzsteuerrecht
9. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
hier: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2016 TOP 7 nichtöffentliche Sitzung, Auswahl der Büros zur Durchführung der Konzessionsvergabeverfahren
10. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
hier: Auswahl der Büros zur Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens
11. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


Schumacher

Damen und Herren
des **R a t e s**

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Fahle, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Korn, Kosche, Lutter, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/10-03	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 20.06.2016

Bürgermeister	<i>Schm 23.6.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23.06.16 JG</i>	Sachbearbeiter/in	<i>20.06.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	<i>2</i>	oef	06.07.16	<i>Einstimmig</i>			
HFA	<i>3</i>	<i>oef</i>	<i>14.09.16</i>	<i>Einstimmig</i>			
Rat	<i>2</i>	<i>oef</i>	<i>28.09.16</i>				

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 08.07.2016:

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 „Ostbusch“ erfolgt die Ausweisung einer größeren überbaubaren Fläche auf dem Grundstück „Ostbusch 2“. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 15.04.2016 – 25.05.2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen beigelegt. Grundlegende Bedenken wurden nicht vorgebracht, so dass zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschlussvorschlag:

1.
 Siehe beigelegte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

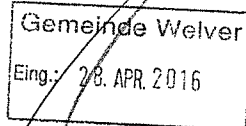
2.
 Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.



GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59404 Unna

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver



GELSENWASSER
GAS. STROM. NATÜRLICH WASSER.



Ihr Zeichen: 61-26-21/10-03
Ihre Nachricht: 15.04.2016

Unser Zeichen: but-ew-k
Name: Herr Ewert
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: andreas.ewert@gelsenwasser.de

Datum: 25.04.2016

Zu T 1 – Gelsenwasser –

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über o. g. Planungen danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Unna
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Gläubiger-ID DE46 1000 0000 0281 44

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
BIC WELADED1GEK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC COBADEFF

Aufsichtsrat:
Guntram Pehlike
Vorsitzender

Vorstand:
Henning R. Deters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Waider



Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

KREIS SOEST

Die Landrätin



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a . 59494 Soest

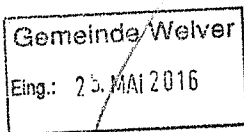
Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.02
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 23.05.2016

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper



Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welper

Trägerbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die dritte vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 10 "Ostbusch", Zentralort Welper bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie in der Begründung zum B-Plan dargelegt, ist die Immissionssituation gutachterlich beurteilt worden. Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt worden.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.
- Der Landschaftsplan sieht hier Siedlungsraum vor und steht nicht entgegen.
- Es sollte geprüft werden, ob als Festsetzung zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft der „Erhalt des vorhandenen Baumbestandes auf den verbleibenden Grünflächen“ getroffen werden kann. Erhaltenswerter Gehölzbestand ist zu sichern und zu schützen.

Zu T 2 – Kreis Soest -

Im Zuge der Änderungsplanung wurde geprüft, ob als Festsetzung zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft der „Erhalt vorhandener Gehölzbestände“ auf dem Grundstück getroffen werden kann.

Entsprechende Festsetzungen wurden jedoch im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht getroffen. Erhaltenswerter Gehölzbestand ist nicht vorhanden. Die gärtnerische Gestaltung der nicht überbauten Freiflächen erfolgt ohnehin einhergehend mit der privaten Nutzung. Dabei bleibt es dem Bauherrn freigestellt, ob vorhandene Begrünung bei der individuellen Neugestaltung berücksichtigt oder durch andere Bepflanzung ersetzt bzw. ergänzt wird. Ein Erhalt vorhandener Gehölze wäre nachhaltig nur schwerlich zu kontrollieren, so dass die Erhaltungs-Prognose als eher gering einzustufen ist. Aus diesem Grund werden auch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehr auf den privaten Grundstücksflächen selber, sondern auf externen Parzellen festgesetzt. Auf diesen externen Flächen ist die tatsächliche Realisierung und der dauerhafte Erhalt gewährleistet.

Der Hinweis zum Artenschutz wird beachtet. Sofern es im Zuge der Realisierung der Wohnbebauung und der Gartengestaltung zur Beseitigung von Gehölzen kommt, besteht ein Verbot von Rodungs- und Räumungsmaßnahmen während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird um diesen Hinweis ergänzt.

Abstimmung:

GPNU: einstimmig
HFA: einstimmig
Rat: _____

- Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.
- Es ist bei der Überbauung des Privatgartens nicht damit zu rechnen, dass dies zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

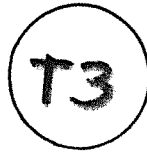
Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gerling



Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Welver
Fachbereich 3

Gemeindeentwicklung
Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Welver

Eing.: 15. APR. 2016

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42

Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 754rö16.eml

Olpe, 15.04.2016

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver

Ihr Schreiben vom 15.04.2016 / Ihr Zeichen 61-26-21/10-03

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt 10. Denkmalschutz und Denkmalpflege“.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales

(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.



Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 20. APR. 2016

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Ihre Zeichen 61-26-21/10-03
Ihre Nachricht 15.04.2016
Unsere Zeichen N-L-D/An 2016-TÖB-0369
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail Leitungsauskunft
@thyssengas.com

Dortmund, 18. April 2016

**Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“,
Zentralort Welver**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 15.04.2016 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- ☒ Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- ☒ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- ☐ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

i. V. Radtke
i. V. Radtke

i. V. Anke
i. V. Anke

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFFXXX

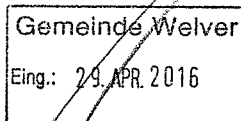
USt.-IdNr. DE 119497635

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



Westnetz GmbH, Hellefelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Gemeinde Welper
Herrn Dirk Große
Am Markt 4
59514 Welper



Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht 15.04.16
Unsere Zeichen DRW-Z-AP-N-Re/16
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech@westnetz.de

Arnsberg, 25. April 2016

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ostbusch", Zentralort Welper - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Herr Große,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine
Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welper betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und
die Westnetz GmbH als Pächterin:

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und
Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-
Hochspannungsverteilnetzanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegen-
den Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet:
Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und
Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 /
91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

I. A. Rech

I. A. Neuhaus

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung
mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die
ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsportale
sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen,
erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de

Ein Unternehmen der RWE

Zu T 5 – Westnetz -

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:
Die Thyssengas GmbH wurde entsprechend beteiligt.



Westnetz GmbH
Hellefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grönnert
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

Gläubiger-IdNr.
DE05ZZ00000109489

USt-IdNr. DE 8137 98 535

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 22.06.2016

Bürgermeister	<i>23.06.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23.06.16</i>	Sachbearbeiter/in	<i>22.06.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	3	oef	06.07.16	<i>Einmütig</i>			
HFA	4	<i>oef</i>	<i>14.09.16</i>	<i>Einmütig</i>			
Rat	3	<i>oef</i>	<i>28.09.16</i>				

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgeln (Innenbereich)
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße
hier: Antrag vom 12.05.2016**

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.07.2016:

Anmerkung vorab:

Bereits im Jahre 2014 ist ein gleichlautender Antrag für eine allerdings größere Fläche in diesem Bereich gestellt und im Rat der Gemeinde Welper beraten worden. Hier sollte das gesamte Flurstück 749 integriert werden, wobei gleichzeitig eine größere überbaubare Fläche für eine Halle vorgesehen werden sollte. Dieser Bereich der ursprünglich geplanten Halle bleibt nun unberücksichtigt. Die Sachdarstellung aus 2014 sowie die nachfolgenden Ausführungen sind - soweit zutreffend - identisch.

Für den Ortsteil Borgeln besteht seit 1981 eine rechtskräftige Satzung gem. § 34 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich). Zusammen mit den Bebauungsplänen Nr. 3 „Osterbrei“ und Nr. 4 „Bördestraße“ liegt dieser Siedlungsbereich nördlich der „Diedrich-Düllmann-Straße“. Die antragsgegenständlichen Flurstücke liegen gem. § 35 BauGB im Außenbereich und sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan nachrichtlich als Flächen für „Bahnanlagen“ dargestellt. Diese Darstellung begründet sich in der ursprünglichen Nutzung des Areals. Nach Aufgabe der Bahnanlagen wird das Gebäude „Diedrich-Düllmann-Straße 8“ (Flurstück 656) nun wohn genutzt bzw. seit dem Jahre 2000 auf der Grundlage einer Nutzungsänderung als Tischlereibetrieb gewerblich genutzt.

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch eine Satzung (Ergänzungssatzung) einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass sie u.a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Eine Übereinstimmung mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung setzt grundsätzlich voraus, dass es einer ordnungsgemäßen Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange entspricht, an dieser Stelle den Ortsrand durch Einbeziehung unbebauter Grundstücke zu ergänzen. Dementsprechend ist die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu verneinen, wenn die Schaffung neuer Bauplätze im Außenbe-

reich zu städtebaulichen Spannungen führt oder bestehende Spannungen verstärkt werden. Diese städtebaulichen Spannungen können nur durch Aufstellung eines Bebauungsplanes gelöst werden.

Im vorliegenden Fall sollte trotz der möglichen Immissionskonflikte im Zusammenhang mit der südlich verlaufenden Bahnlinie zwischen Hamm und Soest die Möglichkeit zum Erlass einer Ergänzungssatzung mit der Bezirksregierung Arnsberg erörtert werden. Demnach wäre es nach Einschätzung der Bezirksregierung nicht ausgeschlossen, eine Ergänzungssatzung zugunsten des Antragstellers zu erlassen, sofern eine sachgerechte Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen erfolgt. Es wird in diesem Fall jedoch für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie zum Schutz der Nachbarschaft angeraten, in eine Ergänzungssatzung Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zum Maß der baulichen Nutzung (zum Beispiel durch eine Höhenbegrenzung) zu treffen.

Ergänzend zu den beantragten Flurstücken ist noch die Parzelle 785 zu berücksichtigen, um einen nahtlosen Anschluss an die vorhandenen Innenbereichssatzung zu ermöglichen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 bereits eine grundsätzliche Befürwortung im Hinblick auf den Erlass einer Ergänzungssatzung an dieser Stelle signalisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich der Diedrich-Düllmann-Straße zu beschließen. Betroffen sind die Flurstücke 656, 693, 785 und 749 tlw. der Gemarkung Borgeln, Flur 4.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf mit Begründung zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/08	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 22.06.2016

Bürgermeister	<i>Schm 23.6.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23/06.16 Jhi</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Fr. 22/06.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	4	oef	08.07.16	<i>einstimmig</i>			
<i>1+FA</i>	5	<i>oef</i>	<i>14.08.16</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>RAT</i>	4	<i>oef</i>	<i>28.09.16</i>				

**Änderung des Planungsrechts für ein Grundstück im Außenbereich des Ortsteiles Eilmsen, Bereich Koppelstraße
hier: Antrag vom 14.06.2016**

Sachdarstellung zur Sitzung am 08.07.2016:

Siehe beigefügten Antrag vom 14.06.2016!

Das Grundstück der Gemarkung Eilmsen, Flur 3, Flurstück 104 (Koppelstraße 12a/ 12b), ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Parzelle ist im beigefügten Plan gekennzeichnet. Südwestlich liegt das Baugebiet Nr. 2 „Auf der Koppel“.

Der Antragsteller beantragt nun die Ausweisung seines Grundstückes als „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (Innenbereich) gem. § 34 BauGB. Wie die beigefügte Karte verdeutlicht, ist im Bereich der Straßen „Auf der Koppel/ Koppelstraße“ kein Innenbereich vorhanden. Die Voraussetzungen für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ nach § 34 BauGB liegen hier grundsätzlich nicht vor. Ohnehin können einzelne Grundstücke nicht zum Innenbereich erklärt werden. Insofern bestünde nur die Möglichkeit, die Außenbereichslage des Bereiches auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zu ändern.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Notwendigkeit, hier ordnend einzugreifen, liegt nicht vor. Ohnehin plant der Antragsteller nicht die Errichtung weiterer Bauvorhaben, Ausgangspunkt seines Antrages war vielmehr der ihm zugedachte Grundbesitzabgabenbescheid, in dem er nach Grundsteuer B veranlagt wurde. Da der Flächennutzungsplan das Flurstück 104 als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, war er der Ansicht, dass er eigentlich nach Grundsteuer A hätte veranlagt werden müssen. Zur Akzeptanz der Veranlagung nach Grundsteuer B wird nun die Zuordnung zum Innenbereich beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Erlass eines Innenbereiches abzulehnen, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 23.06.2016

Bürgermeister	<i>Schm 23.6.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23/06.16</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	06.07.2016	<i>abgelehnt</i>	4	4	1
<i>HFA</i>	<i>6</i>	<i>oef</i>	<i>14.08.16</i>				
<i>ZAT</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>28.09.16</i>				

Städtebauliches Entwicklungskonzept

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.07.2016:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2016! -

Im Hinblick auf zukünftige Umbau- und Umgestaltungsmaßnahmen innerhalb des Zentralortes wären grundsätzlich auch die Möglichkeiten und der Städtebauförderung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Integrierte Konzepte, d. h. Konzepterarbeitungen mit unterschiedlichen Akteuren (Bürger, Vereine, Verbände, Gewerbe etc.) bilden dazu mittlerweile in der Regel eine zwingende Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln des Bundes und des Landes. Vor diesem Hintergrund erfolgte verwaltungsseitig bereits Anfang Mai 2015 eine Anfrage an die Bezirksregierung Arnsberg zur Beratung. Mit Verweis auf den nunmehr genehmigten Haushalt wird das Beratungsangebot aktuell erneut angefragt.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird der Antrag der SPD-Fraktion begrüßt.

Beschluss des GPNÜ vom 06.07.2016

Der Antrag der SPD-Fraktion, dem Rat zu empfehlen, die Verwaltung mit der Aufstellung eines -Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes- für den Bereich des neuen Bahnhalt punktes und den gesamten Bereich, der durch die Straße „Ladestraße, Am Markt, Reiherstraße und Im Hagen“ begrenzt wird, sowie des gewerblich genutzten Bereichs der Werler Straße unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger, heimischer Gewerbetreibender, Unternehmen und Dienstleister in folgenden Schritten bzw. Planungsphasen:

1. Durchführung von Versammlungen zur Unterrichtung der Einwohner gem. § 23 GO NRW,
2. Klärung der Fördervoraussetzungen eines solchen Konzeptes und
3. Erarbeitung von Konzeptgrundlagen

zu beauftragen, wird bei

- 4 Ja-Stimmen,
- 4 Nein-Stimmen und
- 1 Stimmenenthaltung

abgelehnt.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.09.2016:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

- 6 Ja-Stimmen und
- 5 Nein-Stimmen

die Verwaltung mit der Aufstellung eines -Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes- für den Bereich des neuen Bahnhalt punktes und den gesamten Bereich, der durch die Straße „Ladestraße, Am Markt, Reiherstraße und Im Hagen“ begrenzt wird, sowie des gewerblich genutzten Bereichs der Werler Straße unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger, heimischer Gewerbetreibender, Unternehmen und Dienstleister in folgenden Schritten bzw. Planungsphasen:

1. Durchführung von Versammlungen zur Unterrichtung der Einwohner gem. § 23 GO NRW,
2. Klärung der Fördervoraussetzungen eines solchen Konzeptes und
3. Erarbeitung von Konzeptgrundlagen

zu beauftragen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Az.: 61 - 23 - 17	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 23.06.2016

Bürgermeister	<i>Schm 23.6.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23/06.16 JH</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	6	oef	06.07.2016	einstimmig			
<i>HFR</i>	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>14.08.16</i>	<i>zustimmung</i>			
<i>ZAT</i>	<i>6</i>	<i>oef</i>	<i>28.09.16</i>				

Bahnhaltepunkt Welper

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.07.2016:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2016! -

Verwaltungsseitig kann der Antragsbegründung gefolgt werden. Der Beschluss des Rates vom 30.09.2015 beinhaltet lediglich, dass beim Umbau des Bahnhaltepunktes Welper Außenbahnsteige gebaut werden sollen. Demnach würde eine Erklärung der Konkretisierung dienen, dass für einen sicheren und funktionalen Bahnbetrieb mit Außenbahnsteigen auch ein Fußgängertunnel in Welper vorgesehen werden sollte. Darüber hinaus sollte die Bahnhofsumfeldplanung im Hinblick auf eine spätere Städtebauförderung auch im Lichte einer Integrierten Konzeptplanung beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird der Antrag der CDU-Fraktion begrüßt.

Beschluss des GPNÜ vom 06.07.2016

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, einen Fußgängertunnel zu favorisieren.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 23.06.2016

Bürgermeister	<i>Schm 22.6.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23/06.16 Hückelheim</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	06.07.2016	<i>Einstimmig</i>			
<i>14FP</i>	<i>8</i>	<i>oef</i>	<i>14.08.16</i>	<i>Einstimmig</i>			
<i>ZAT</i>	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>28.09.16</i>				

Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB im Bereich Westholz, Ortsteil Vellinghausen

hier: Antrag vom 08.06.2016 mit Ergänzung vom 13.06.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.07.2016:

- Siehe beigegefügten Antrag vom 08.06.2016 mit Ergänzung vom 13.06.2016! -

Darüber hinaus hat der Antragsteller am 19.06.2016 Fotos des betreffenden Bereiches zugesandt, die in der Sitzung bei Bedarf gezeigt werden können.

Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung einer Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst wurde. In Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB würde dieses auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen gelten.

Eine solche Veränderungssperre wurde nun für den geltenden Bebauungsplan Nr. 2 „Westholz“ beantragt. Da jedoch nach dem Kenntnisstand der Verwaltung eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht beabsichtigt ist, liegen einerseits die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht vor, noch wäre sie irgendwie zielführend, da nicht gesichert werden kann, was nicht beabsichtigt ist.

Vielmehr wendet sich der Antragsteller gegen eine beantragte bauliche Entwicklung südlich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 2, die zuletzt in der Ratssitzung am 22.06.2016 unter TOP 13 gemäß Einladung bzw. unter TOP 11 gemäß Niederschrift beraten wurde. Da jedoch auch hier (noch) kein Beschluss über die Aufstellung eines (neuen) Bebauungsplanes gefasst wurde, liegen auch für diesen Fall nicht die notwendigen Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre vor.

Darüber hinaus ist bekannt, dass sich der Antragsteller vielmehr gegen die in der Diskussion befindlichen baulichen Entwicklung in diesem Bereich wenden möchte, so dass eben nicht eine etwaige Planung gesichert werden soll sondern vielmehr der derzeitige planungsrechtliche Außenbereich beibehalten werden soll, erkennbar an der weitergehenden Forderung des Antragstellers, dass der dort bestehende Flächennutzungsplan nicht geändert werden

sollte. Demnach wäre eine Veränderungssperre neben der fehlenden Voraussetzung auch nicht das richtige Instrument für die Interessen des Antragstellers.

Sofern der Rat demnächst die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes südlich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 2 „Westholz“ beschließen sollte, bietet sich in dem anschließenden Beteiligungsverfahren für den Antragsteller vielmehr die Möglichkeit, Einwendungen gegen die beabsichtigte Bauleitplanung vorzutragen. Der Rat ist gemäß § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, so dass auch die privaten Einwendungen des Antragstellers Berücksichtigung finden müssen.

Vor diesem Hintergrund ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB abzulehnen. Der Antragsteller ist über die Beschlussfassung zu unterrichten.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 16.08.2016

Bürgermeister	<i>Schm 17.8.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Co 16/8.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	6	oef	30.08.2016	einstimmig			
<i>HPT</i>	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>14.09.16</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>RAT</i>	<i>8</i>	<i>oef</i>	<i>28.09.16</i>				

Betr.: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:

Der Kostenersatz im Bereich Feuerwehr ist durch Satzung zu regeln (§ 52 Abs. 4 1. Halbsatz des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG – vom 17.12.2015. GV. NRW. 2015, S. 885). Die bisher vorhandene Satzung muss aufgrund der neuen Rechtsgrundlage überarbeitet werden.

Das bisherige Feuerschutzhilfegesetz – FSHG – wurde durch das o.a. Gesetz ersetzt. Das aufgehobene Gesetz kann nicht mehr Grundlage der Satzung sein. Einzelne Kostenersatztatbestände haben sich auch geändert. Bisher war z.B. der Verursacher eines Einsatzes zum Kostenersatz verpflichtet, wenn er den Einsatz vorsätzlich herbeigeführt hatte. Künftig tritt eine Kostenpflicht schon bei grober Fahrlässigkeit ein. Die Tatbestände einer Kostenpflicht sind den neuen Regeln angepasst worden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr zu beschließen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 30.08.2016:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr zu beschließen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 16.08.2016

Bürgermeister	<i>Schm 17.8.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Co 16/8.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	7	oef	30.08.2016	einstimmig			
<i>HFD</i>	<i>10</i>	<i>oef</i>	<i>14.09.16</i>	<i>ohne Beschluss</i>			
<i>RAT</i>	<i>9</i>	<i>oef</i>	<i>28.09.16</i>				

Betr.: Neufassung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:

Zum 01.01.2016 ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Kraft getreten und löst das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ab.

Dadurch ist die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistung in der Gemeinde Welper vom 03.12.2012 entfallen. Auf der Grundlage des BHKG (§ 52 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2, 2. Alternative) wurde eine neue Satzung erarbeitet, welche als Anlage dieser Vorlage beigelegt ist.

Im Wesentlichen spricht das BHKG nicht mehr von einer Brandschau, sondern von einer Brandverhütungsschau gemäß § 26 BHKG. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von jetzt längstens sechs Jahren durchzuführen.

Grundlage für die Liste der Brandschauobjekte für Gebäude und Eichrichtungen, die nach § 1 der Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, ist die Aufstellung der Brandschauobjekte der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen und des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen. Die Liste ist ebenfalls als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welper zu beschließen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 30.08.2016:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welper zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 30.08.2016

Bürgermeister	<i>Schm 31.8.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>705. 30/8.-16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>11</i>	oef	14.09.2016				
RAT	<i>10</i>	oef	28.09.2016				

Schaffung von Ausbildungsstellen in der Gemeinde Welver, Erweiterung des Stellenplanes für den Haushalt 2017, Qualifizierung der Verwaltungsmitarbeiter zur Ausbildereignung

hier: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Fraktion Welver 21 vom 18.08.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2016:

Mit Schreiben vom 18.08.2016 (sh. Anlage) beantragt die Fraktion Welver 21 die Schaffung von Ausbildungsstellen in der Gemeinde Welver.

Um eine adäquate Ausbildung zu gewährleisten, ist es erforderlich, zunächst eine/n Verwaltungsmitarbeiter/in nach AusbildereignungsVO zu qualifizieren. Dieses ist aus zeitlichen Gründen in der momentanen angespannten Personalsituation nicht vertretbar.

Vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Sitzungen des Rates bereits durch die Bezirksregierung über eine deutliche Überforderung der Beschäftigten gesprochen worden ist und ein Beschluss darüber gefasst wurde, dass die Aufbau- und Ablauforganisation über einen externen Berater untersucht und ggfls. neu strukturiert werden soll, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, diesen Antrag zunächst ruhen zu lassen und das Ergebnis eines externen Beraters abzuwarten.

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Antrag der Fraktion Welver 21 zunächst ruhen zu lassen und ggfls. nach Abschluss der Arbeiten eines externen Beraters für ein Personalkonzept erneut darüber zu beraten.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.09.2016:

Auf Antrag der RM Rohe und Schulte beschließt der Haupt- und Finanzausschuss **einstimmig**, den Bürgermeister bis zur nächsten Ratssitzung zu beauftragen, mit dem Bauhof und dem zuständigen Fachbereich zu klären, ob eine Ausbildungsstelle eingerichtet werden kann sowie zu prüfen, ob ein/e Beschäftigte/r im Rathaus bereit sei, die Ausbildereignung zu absolvieren, damit die Voraussetzung für eine Ausbildung im Rathaus gewährleistet werden könnte.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: FB 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-12-01/15	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 06.07.2016

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 19.8.16	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	29.07.16 <i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 06.07.16

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	4	oef	30.08.2016	einstimmig			
<i>KFA</i>	<i>12</i>	<i>oef</i>	<i>18.08.16</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>PAI</i>	<i>11</i>	<i>oef</i>	<i>28.07.16</i>				

Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen, Aulflucht Hs.Nr. 4 bis 4b Anliegerantrag vom 18.06.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am : 30.08.2016

Mit Schreiben vom 18.06.2016 beantragen die Anlieger die Errichtung einer Gehweganlage im Bereich der Grundstücke Aulflucht 4 bis 4b (Anlage 1). Hierbei handelt es sich um einen Lückenschluss der östlichen Gehweganlage (Anlage 2, Foto). Die Straße Aulflucht (K14) ist als überörtliche Verbindungsstraße in der Verkehrsstraßenkarte NRW 2010 mit einer Verkehrsbelastung von 1.270 Kfz / 24h abgebildet. Aufgrund der v. g. Verkehrsbelastung wurde der Straßenrandbereich bereits durch den Kreis Soest mit Leitpfosten als prov. Gehweg abgesichert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist ein Lückenschluss der Gehweganlage grundsätzlich erforderlich.

Die voraussichtliche Kostensituation stellt sich nach den einschlägigen Rechtsnormen wie folgt dar:

- Der Kreis Soest beteiligt sich gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) mit einer Pauschale von 10,00 € / m an den erstmaligen Herstellungskosten der Bordanlage.
- Anliegerbeitrag, gemäß der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Welver, beträgt der Beitrag für die Gehweganlagen an Hauptverkehrsstraßen 50 % der Baukosten.
- Eine Förderung der Baumaßnahme nach der „Richtlinie zur Förderung des kommunalen Straßenbaus“ ist nicht möglich, da die voraussichtlichen Baukosten unterhalb der Bagatellgrenze von 200.000 € liegt.

Für die Herstellung der Gehweganlage wurde von Seiten der Verwaltung ein Vorentwurf aufgestellt. Danach ist die Bordanlage als s. g. Rundbord mit einem Auftritt von 5 cm und vorgelegter 1 zeil. Rinne geplant. Die Gehwegfläche wird mit Betonsteinpflaster auf einer Breite von 1,40 m hergestellt. Zu den Grundstücken ist ein Tiefbordstein (T8) als Abschluss der Gehweganlage vorgesehen. Weitere Angaben sind den beigelegten Plänen zu entnehmen, siehe Anlage 3 u. 4.

Die Baukosten belaufen sich laut durchgeführter Kostenschätzung einschließlich Anpassung der Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße und Angleichung der vorh. Zufahrten auf ca. 53.000 € brutto, Anlage 5. Die Straßenbeleuchtung ist bereits auf der westlichen Straßenseite vorh.

Für die etwaige Durchführung der Baumaßnahme ist eine ausreichende Deckung im Haushalt erforderlich. Für die entsprechenden Einnahmen aus der Beteiligung des Kreises sowie den Anliegerbeiträgen ist eine entsprechende Einnahmeposition im Haushalt anzulegen. Für das Haushaltsjahr 2016 sind die v. g. Ausgabe- und Einnahmeansätze nicht mehr realisierbar.

Für die Realisierung der Baumaßnahme in 2017 ist im Haushaltsplan 2017 die Einrichtung der Ausgabe- und Einnahmepositionen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr befürwortet die Herstellung der Gehweganlage Aulflucht vor den Grundstücken Hs.Nr. 4 bis 4b als Lückenschluss der östlichen Gehweganlage.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr dem Rat, die erforderlichen Haushaltsmittel als Ausgabeposition in Höhe von 53 t€, sowie als Einnahmeposition in Höhe von 26,5T€ in den Haushalt 2017 aufzunehmen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 30.08.2016:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung mit der Herstellung der Gehweganlage Aulflucht vor den Grundstücken Hs. Nr. 4 bis 4b als Lückenschluss der östlichen Gehweganlage, zu beauftragen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sollen als Ausgabeposition in Höhe von 53 t€, sowie als Einnahmeposition in Höhe von 26,5 t€ in den Haushalt 2017 aufgenommen werden.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr dem Rat einstimmig, die Verwaltung im Zuge der Durchführung der Maßnahme mit dem Absenken der Borsteine, der weiter nördlich schon vorhandenen Gehweganlage im Bereich der Einmündung des Stichweges Aulflucht 12- 22 a zu beauftragen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-60-00	Sachbearbeiter: Datum:	Frau Fuest 26.07.2016

Bürgermeister	<i>17.8.16 fmu</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>29/07.16 fmu</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	5	oef	30.08.2016	<i> einstimmig </i>			
<i>HFA</i>	<i>13</i>	<i>ref</i>	<i>14.09.16</i>				
<i>RAT</i>	<i>12</i>	<i>oef</i>	<i>28.09.16</i>				

Ersatzanschaffungen Fuhrpark Bauhof

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:

Im Jahr 2003 wurden die Fahrzeuge für die Gärtner (Sprinter; SO-6013) und die Straßenwärter (LKW; SO-6039) beschafft. Aufgrund der langjährigen Auslastung ist es sinnvoll diese zeitnah bei der Zollauktion zu verkaufen, um noch einen angemessenen Preis erzielen zu können.

Für die Ersatzanschaffungen sind im Haushalt der Gemeinde Welver 40.000,00 € für einen Sprinter und 65.000,00 € für einen LKW im Geschäftsjahr 2016 vorgesehen.

Die Verwaltung beabsichtigt somit folgende Ersatzanschaffungen zu tätigen:

1. Pritsche mit Doppelkabine, 6-Sitzer, 3,5 t, Diesel, Kommunalausführung und
2. LKW, 3-Seiten-Kipper, 2- bis 3-Sitzer, 7,5 t, Diesel, Kommunalausführung

Nach vorheriger Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen sind Auftragsvergaben bis 50.000,00 € durch den Bürgermeister vorzunehmen und darüber hinaus durch den Rat zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat

1. die Verwaltung mit dem Erwerb einer Pritsche in max. Höhe von 40.000,00 € zu beauftragen.
2. die Verwaltung mit den Vorbereitungen zur Auftragsvergabe für den Erwerb des LKW 's zu beauftragen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 30.08.2016:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig,

1. die Verwaltung mit dem Erwerb einer Pritsche in max. Höhe von 40.000,00 € zu beauftragen.
2. die Verwaltung mit den Vorbereitungen zur Auftragsvergabe für den Erwerb des LKW 's zu beauftragen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.09.2016:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**,

1. die Verwaltung mit dem Erwerb einer Pritsche in max. Höhe von 40.000,00 € zu beauftragen,
2. die Verwaltung mit den Vorbereitungen zur Auftragsvergabe für den Erwerb des LKW's in max. Höhe von 65.000,00 € zu beauftragen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Datum:	Hückelheim 31.08.2016

Bürgermeister	<i>Schm 19.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>31/08.16 für</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>15</i>	oef	14.09.2016				
RAT	<i>13</i>	<i>oef</i>	<i>28.09.16</i>				

Aufhebung der Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 16 der Ratssitzung vom 13.04.2016 „Errichtung eines 8-Familienhauses innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 ‘Sanierung Ortsmitte’, Bahnhofstraße 21, Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstück 796

hier: Antrag der Fraktion Welver 21 vom 18.08.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2016:

- Siehe beigegefügten Antrag der Fraktion Welver 21 vom 18.08.2016! -

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ in einer 15. Änderung zu verändern. So sollen in einem Teilbereich des Bebauungsplanes zwischen Bahnhofstraße, Birkenstraße und Erlenstraße entsprechende Festsetzungen wie folgt geändert werden:

- Die bisher max. zulässige viergeschossige Bauweise wird in eine zweigeschossige Bauweise geändert.
- die Höchstmaße der Höhen für alle baulichen Anlagen -Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnliche Anlagen- werden entsprechend der zu ändernden Zahl der Vollgeschosse reduziert.
- Im gesamten Änderungsbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- Diese Änderungen knüpfen an die 10. Änderung dieses Bebauungsplanes an.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat anschließend eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ beschlossen. Darüber hinaus wurde durch Beschluss des Rates das gemeindliche Einvernehmen für ein beantragtes 8-Familienhaus mit 3 Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss, das auf einem Baugrundstück innerhalb des Änderungsbereiches der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 errichtet werden sollte, versagt.

Sofern die beabsichtigte Bebauungsplanänderung Rechtskraft erlangen sollte, wäre das beantragte 8-Familienhaus auf dem betreffenden Grundstück in dieser Form zukünftig nicht mehr realisierbar. In der Zwischenzeit führt die Veränderungssperre, die nach dem Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung ebenfalls öffentlich bekannt gemacht wurde und damit bereits rechtswirksam ist, dazu, dass innerhalb des Änderungsbereiches für die Dauer der Veränderungssperre unter anderem Vorhaben aller Art nicht durchgeführt werden dürfen. Gemäß § 17 BauGB kann eine Veränderungssperre im Normalfall bis zu 2 Jahre andauern und von der Gemeinde ohne besondere Gründe um 1 Jahr verlängert werden. Sie endet stets, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung abgeschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die weitere Beratung abzuwarten bleibt, ergeht seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag!

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.09.2016:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt mit

8 Nein-Stimmen,
2 Ja-Stimmen und
1 Enthaltung

den Antrag von der Fraktion Welter 21 auf Aufhebung der Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 16 der Ratssitzung vom 13.04.2016 „Errichtung eines 8-Familienhauses innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9“ **abzulehnen**.

Gemeinde Welter Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 01.09.2016

Bürgermeister	<i>Schm 01.09.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS		oef	31.08.2016	<i>Einstimmig</i>			
HFA	<i>16</i>	oef	14.09.2016	<i>Einstimmig</i>			
Rat	<i>14</i>	oef	28.09.2016				

**Integrationskonzept der Gemeinde Welter vom 10.06.2016;
hier: Vorstellung des 1. Entwurfes**

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales am 31.08.2016

Der Begriff Integration ist gesetzlich nicht definiert. Im allgemeinen Sprachverständnis bedeutet dies die Eingliederung der Flüchtlinge in die Gesellschaft auf der Basis der hiesigen Werteordnung.

Der Begriff Integration ist sehr vielschichtig. Um zunächst eine grobe Erfassung dieses weiten Tätigkeitsfeldes zu erlangen, kann man die Aufgaben der Integration in zwei große Sparten unterteilen.

Die eine Sparte erfasst die Aufgaben, die der Kommune als Pflichtaufgaben obliegen. Die andere Sparte dagegen ist das große Feld der freiwilligen Aufgaben.

Nachdem im Jahr 2015 die Unterbringung und die Herrichtung von Wohnraum im Vordergrund gestanden hat, wird nun das Thema „Integration der Flüchtlinge“ in allen Kommunen in den Fokus gerückt.

Ein hierzu erstellter erster Entwurf des Integrationskonzeptes wird in der Sitzung vorgestellt.

Im Folgenden erfolgt ein kurzer Abriss über die in der Gemeinde Welter bereits wahrgenommenen **pflichtigen** Integrationsmaßnahmen.

- Im Rahmen der Pflichtaufgaben findet eine erste Eingliederung der Flüchtlinge bereits bei ihrer Ankunft in der Gemeinde Welter statt. Sie erhalten ihre Regelleistungen, werden untergebracht und krankensorgt und erhalten erste Informationen zu Einkaufsmöglichkeiten.
- Die Integration beginnt bereits bei den Kindern. Mit Blick auf die spätere Beschulung konnten alle Kinder ab 3 Jahren im Kindergartenalter einen Platz in den Kindertagesstätten der Gemeinde finden.

- Im weiteren Verlauf steht die Einschulung in den Grundschulen der Gemeinde Welver an. Hier wurden in Absprache mit den Schulrektoren Einschulungsmodalitäten abgeklärt, die auch der Verteilung der Kinder im Hinblick auf die Klassenstärken gerecht werden. Die vorausgehende Schuleingangsuntersuchung wird entsprechend mit dem Gesundheitsamt des Kreises Soest abgesprochen.
- Hinsichtlich der Beschulung im Sek I Bereich finden Einzelfallbezogene Absprachen zwischen der Verwaltung, den Schulträgern der Nachbarkommunen und den Ehrenamtlichen statt. Die Ehrenamtlichen begleiten die Schulkinder und deren Familien oftmals bei der Schulanmeldung sowie bei der Erledigung der damit verbundenen Formalien.
- Im weiteren Verlauf der pflichtigen Integrationsaufgaben arbeitet die Gemeinde Welver hinsichtlich der Sprachvermittlung im Sek II (16- 21 Jahre) Bereich mit dem Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Soest hinsichtlich der Vermittlung von Sprachkursen zusammen.
- Dann schließt sich der Abschnitt des Übergangs von Schule in Beruf an. Hier hat zur besseren Integration in den Arbeitsmarkt der sog. „Integration Point“ zu Beginn des Jahres 2016 seine Arbeit aufgenommen. Beim Integration Point handelt es sich um eine Kooperation aus Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter.
- Die für die Flüchtlinge installierten Sprachkurse stellen sich wie folgt dar:

VHS Kurs (100 Stunden Kurs ab August 2016)

Sprachkurs des „Integration Points“ zur weiteren Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt

Bei den freiwilligen Integrationsmaßnahmen gibt es keinen abschließenden Katalog. Hier ist der Vielfalt der Möglichkeiten innerhalb der Kommune keine Grenze gesetzt. Hier muss jede Kommune ihren eignen Weg finden. Dies jeweils angepasst an Bedarfe und der möglichen Umsetzbarkeit. Die freiwilligen Integrationsmaßnahmen werden in den jeweiligen Kommunen von vielen unterschiedlichen lokalen Akteuren bzw. Institutionen der Integrationsarbeit durchgeführt.

In der Gemeinde Welver sind als lokale Akteure einmal der „Freundeskreis Eilmser Wald“ und die „Aktionsgruppe Flüchtlingshilfe Welver“ tätig. Sicherlich gibt es hier auch noch weitere Akteure, die außerhalb solcher Organisationen tätig sind aber alle Maßnahmen sind der Gemeinde nicht bekannt.

Von diesen beiden Aktionsgruppen werden bereits folgende Integrationsmaßnahmen umgesetzt:

- Unterstützung der Flüchtlinge bei Behördengängen
- Arztbesuchen
- Einkäufen
- Fahrten zum Sprachunterricht nach Soest
- Begegnungs- Cafe` (sowohl in Eilmsen als auch in der ehem. Hauptschule)
- Kleiderkammer
- Sprachförderung
- Übersetzungshilfen
- Freizeit- und Sportgestaltung
- Kinderbetreuung

Ein erster Entwurf des Integrationskonzeptes wird in der Sitzung vorgestellt. Hier werden weitere Ideen von Integrationsmaßnahmen vorgestellt, die teilweise auch darauf abzielen, die dezentral untergebrachten Familien zu unterstützen, soweit dies nicht schon geschieht.

Im Vorfeld der Sitzung sei an dieser Stelle auf einige bereits in den Nachbarkommunen praktizierten Maßnahmen hingewiesen. Das Feld der Maßnahmen erstreckt sich über ein breites Spektrum, welches zur Ideenfindung in der Gemeinde Welver beitragen könnte.

In **einer Nachbarkommune** z. B. hat sich eine Bürgerinitiative gegründet, die sich um die Belange der zwischen hundert und zweihundert variierenden Zahl der Flüchtlinge kümmert, so wie hier in der Gemeinde Welver unser „Freundeskreis“ und unsere „Aktionsgruppe“. Diese Nachbarkommune hat es sich zum Ziel gesetzt, den Kontakt zu den Ehrenamtlichen (der Bürgerinitiative) äußert engmaschig zu begleiten und die Bedarfe weitestgehend in der Gemeinde zu bündeln.

In einer **weiteren Kommune** werden weitestgehend nur die Pflichtaufgaben der Integration durch die Gemeinde sichergestellt. Hinsichtlich der freiwilligen Integrationsarbeiten übernimmt die Kommune nur zum Teil Fahrtkosten zu Sprachkursen, so sie denn überhaupt anfallen. Weitergehende freiwillige Integrationsarbeit wird von den ehrenamtlichen Akteuren vor Ort wahrgenommen. Diese finden in der Verwaltung eine Anlaufstelle, die das Ehrenamt bedient und die Unterstützung eines Sozialarbeiters. Ansonsten findet seitens der Kommune keine Integrationsarbeit statt.

Wieder eine andere Kommune hat sich mit den Ehrenamtlichen in der Weise vernetzt, dass die Ehrenamtlichen Akteure vor Ort die Asylanten zu Arztbesuchen begleiten oder bei Schulangelegenheiten unterstützen.

- Da der Seniorenanteil in der Bürgerschaft dieser Kommune sehr hoch ist, versucht man dort ein sogenanntes Generationenprojekt zu starten. Dies sei aber erst in Vorbereitung.
- Über die pflichtigen Integrationsmaßnahmen hinaus übernimmt die Kommune wohl Materialkosten oder Kosten für Räumlichkeiten für von Ehrenamtlichen durchgeführten Kursen, sofern hierfür anfallen.
- Eine vor Ort ansässige Institution (INI) ist bestrebt zwei Integrationskurse zu starten.
- Des Weiteren ist diese Kommune mit den ortsansässigen Firmen vor Ort über ihre Stelle Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und der IHK in Kontakt getreten um einen Weg zu finden, die Asylanten in Arbeit zu vermitteln, wenn auch hier teilweise nur die Vermittlung eines Praktikumsplatzes möglich war. Aber auch diese Maßnahme stelle sich als sehr personalintensiv dar.

Zuletzt berichtet **eine noch andere Nachbarkommune**, dass man sich auch hier seit dem Frühjahr 2016 auf den Weg macht die Integrationsarbeit weiter voranzutreiben nachdem im Jahr 2015 zunächst die Unterbringung in entsprechendem Wohnraum und die Erstversorgung anstand. Im Rahmen der Integration wurde dort u. a. ein mehrstündiger Workshop durchgeführt, der sich an die alleinstehenden männlichen Flüchtlinge richtete. Inhalt war hier „Die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen in der neuen Welt“. Schwerpunkte lagen hier z. B. auf der Vermittlung von Rechten und Pflichten in Deutschland, Religionsfragen, Verhalten gegenüber Dritten, Mülltrennung, Beachtung der Hausordnung. Der Workshop wurde von Mitgliedern eines Vereins von Ehrenamtlichen ausgerichtet, der in ganz Deutschland tätig ist und gegen eine Spende diese Workshops durchführt. Der Kontakt zu diesem Verein könnte über die Integrationsbeauftragte der Stadt Soest erfolgen.

Abschließend wird sicherlich deutlich, dass die Inhalte der Maßnahmen in den Kommunen stark variieren und auf die Umstände vor Ort angepasst sind.

Da in der Gemeinde Welter zuletzt die Frage der Hygiene von großem Interesse war, wird vorgeschlagen, einen **Hygienekurs lfd. Nr. 25** der Liste der Maßnahmen zum Integrationskonzept in jeder Einrichtung abzuhalten. Hierzu hat Frau Wilde-Lynker in Ihrer Funktion als Hauswirtschafterin bereits ihre Unterstützung zugesagt.

Im Hinblick auf die ortsteilbezogene Integration wird vorgeschlagen, die Ortsvereine und insbesondere die Sportvereine zur Kontaktaufnahme zu den in den Ortsteilen wohnenden Flüchtlingen zu bewegen und in das Ortsteilleben mit einzubeziehen (**lfd. Nr. 8** der Liste der Maßnahmen zum Integrationskonzept).

Zur Vermittlung von „Interkulturellen Kompetenzen“ wird vorgeschlagen einen entsprechenden Workshop mit den alleinstehenden männlichen Flüchtlingen durchzuführen, mit dem Ziel das Zusammenleben untereinander in den Einrichtungen aber auch den Umgang mit Dritten in der neuen Welt zu vermitteln (**lfd. Nr. 26** der Liste der Maßnahmen zum Integrationskonzept). Hier würden Kosten in Höhe der Spende (ca. 250 €) anfallen und soweit erforderlich eventuell Dolmetscherkosten.

Aus dem Bereich der Gleichstellungsbeauftragten kam der Beitrag zur Stärkung des interkulturellen Miteinanders ein „Internationales Frauenfrühstück“ in einer Größenordnung von ca. 200€-300€ durchzuführen.

Ein Haushaltsansatz steht hierfür nicht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt das Integrationskonzept für die Gemeinde Welter und die Liste der Maßnahmen zum Integrationskonzept mit Stand 26.07.2016 zur Kenntnis.

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung und Veranlassung der folgenden Integrationsmaßnahmen zu beauftragen:

- die Maßnahme mit der lfd. Nr. 8 (Vernetzung der Ortsvereine mit den Flüchtlingen durch die Gemeinde Welter) und
- der lfd. Nr. 25 (Hygienekurs in den Gemeinschaftseinrichtungen Eilmsen und ehem. Hauptschule in den Bereichen Küche, Duschen, WC) sowie
- der lfd. Nr. 26 (Workshop zur Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen)
- der lfd. Nr. 27 Internationales Frauenfrühstück unter der Leitung der Gleichstellungsbeauftragten

Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 31.08.2016:

Der Ausschuss nimmt das Integrationskonzept für die Gemeinde Welver und die Liste der Maßnahmen zum Integrationskonzept mit Stand 26.07.2016 zur Kenntnis.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die Verwaltung mit der Durchführung und Veranlassung der folgenden Integrationsmaßnahmen zu beauftragen:

- die Maßnahme mit der lfd. Nr. 8 (Vernetzung der Ortsvereine mit den Flüchtlingen durch die Gemeinde Welver) und

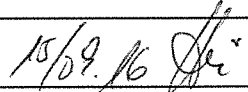
der lfd. Nr. 25 (Hygienekurs in den Gemeinschaftseinrichtungen Eilmsen und ehem. Hauptschule in den Bereichen Küche, Duschen, WC) sowie

der lfd. Nr. 26 (Workshop zur Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen)

der lfd. Nr. 27 Internationales Frauenfrühstück unter der Leitung der Gleichstellungsbeauftragten
- Finden finanzieller Möglichkeiten, z. B. Crowdfunding für einzelne Projekte
- Internetauftritt der beiden ehrenamtlichen Gruppen auf der Homepage der Gemeinde Welver
- Wirtschaftsförderung knüpft Kontakte zu heimischen Betrieben, z. B. zwecks Praktika
- Einbindung der Bürgerstiftung Hellweg-Region; Anfrage gegebenenfalls an die Volksbank Soest

2. Um die weiterführenden Maßnahmen des hier vorgestellten Integrationskonzeptes fortzuführen, ist die Benennung eines Integrationsbeauftragten dringend erforderlich.

Gemeinde Welter Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 3 Az.: 66-20-01/3	Sachbearbeiter/in: Hückelheim Datum: 15.09.2016

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	15/09.16 	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	15	oef	28.09.2016				

**Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes;
Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke**

**hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen
und FDP vom 14.09.2016**

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2016:

- Siehe beigelegten Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 14.09.2016! -

Bürgermeister Schumacher begrüßt die Zielsetzung des gemeinsamen Antrages und unterstützt diesen. Bis zur Sitzung wird verwaltungsseitig versucht, Kontakt zu Prof. Dr. Kotulla aufzunehmen und ein Angebot über die Erstellung eines Gutachtens zur Vorbereitung der textlichen Fassung eines neuen Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, antragsgemäß zu beschließen!

Die Fraktionen von

SPD

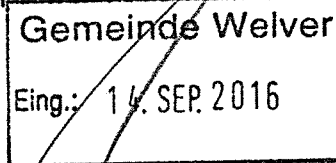
**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

FDP

im Rat der Gemeinde Welver

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4

59514 Welver



14.09.2016

Betr.:

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Sitzung
des Rates am 28.09.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ratsfraktionen von SPD, FDP und Bündnis90/die Grünen beantragen, die Aufnahme
folgenden Punktes in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der o.a. Ratssitzung:

**Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes;
Hier: Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke**

**In der Sache wird beantragt folgende EntschlieÙung als Richtlinie für künftiges
Abwasserbeseitigungskonzept für Verwaltung und Rat zu beschließen.**

- 1.) Der Rat hält an einer dezentralen Entwässerung durch dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke fest. Dies geschieht sowohl als ökologischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der verhältnismäßigen Gebührenbelastung der gesamten Gebührenzahler in der Gemeinde Welver.

Der Rat stellt hierzu fest, dass nach der Entscheidung des OVG vom 12.03.2013 die Einbeziehung gemeindlicher Gebiete mit weniger als 2000 Einwohnerwerten in die Bereiche, die nach § 4 Abs. 1 KomAbwV mit einer Kanalisation auszustatten sind, wegen der Unwirksamkeit dieser Bestimmung nicht notwendig ist. § 4 Abs. 1 KomAbwV steht nicht im Einklang mit der Verordnungsermächtigung, deren Grundlage die Kommunalabwasserverordnung erlassen worden ist (Urteil des OVG Münster vom 12.03.2013, Seite 14).

- 2.) Die Darstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2006 bezüglich der sog. Sonderentwässerungsgebiete wird in ein künftiges ABK übernommen. Die textliche Darstellung ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013 – Az.: 20 A 1564/10 – neu – unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte zu formulieren:

- a) Darstellung der Technik der verwendeten Kleinkläranlagen unter ausführlicher Darlegung der technischen Einzelheiten, insbesondere der Ablaufwerte und der Reinigungsleistung;
 - b) Konzipierung eines zentralen elektronischen Überwachungssystems analog zu Großanlagen, wobei die zentrale Überwachungsstelle entweder im Bauhof oder im Rathaus anzusiedeln ist;
 - c) ausfahrbare Gruben werden in einer Übergangsphase durch Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik entweder auf privaten oder öffentlichen Grund ersetzt.
- 3.) Der Rat beauftragt den Bürgermeister, innerhalb von zehn Tagen Prof. Dr. Kotulla, Universität Bielefeld, mit der Erstellung eines Gutachtens zur Vorbereitung der textlichen Fassung eines neuen ABK zu beauftragen. Die Fraktionen erhalten innerhalb dieser Frist eine Durchschrift des Auftragsscheibens.

Mit freundlichen Grüßen


Fraktionsvorsitzender
Wagner


Fraktionsvorsitzende
Korn


Fraktionsvorsitzende
Pläbmann

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 16.09.2016

Bürgermeister	<i>(Signature)</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	16	oef	28.09.2016				

Forschungs-/Beratungsprojekt „Organisations- und Projektentwicklung“

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 28.09.2016:

Der vorliegende Tagesordnungspunkt nimmt Bezug auf den TOP 4 nichtöffentlicher Teil der letzten Ratssitzung vom 22.06.2016 „Vergabeverfahren für die Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens, hier: Optimierung der vorhandenen Verwaltungs- und Personalorganisation“. Unter dem benannten TOP 4 hat der Rat der Gemeinde Welver die Verwaltung per Beschluss beauftragt, das Ausschreibungsverfahren vorzubereiten und den Inhalt der Leistungen für die Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens aufzustellen. Der vorbereitenden Entwicklung dieses Beschlusses ist zu entnehmen, dass die benannte Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens unter dem Vorbehalt einer Fördermöglichkeit durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW steht.

Zwischenzeitlich steht fest, dass eine Fördermöglichkeit der Maßnahme in der beabsichtigten Form nicht gegeben ist. Umsetzbar ist aber eine finanzielle Unterstützung der Maßnahme als Forschungs-/Modell-/Beratungsprojekt „Organisations- und Personalentwicklung“ verwaltungsschwacher kleinerer Kommunen im Rahmen des Stärkungspaktgesetzes NRW mit dem Ziel der erfolgreichen Haushaltskonsolidierung unter Inanspruchnahme der Unterstützung durch die GPA.NRW. Das Projekt könnte vollständig aus Mitteln der überörtlichen Beratung nach dem Stärkungspaktgesetz NRW finanziert werden und wäre dementsprechend für die Gemeinde Welver unentgeltlich.

Der Prozess der Haushaltskonsolidierung nach der GO NRW und dem StPG NRW stellt insbesondere kleine kreisangehörige Flächenkommunen vor enorme Herausforderungen. Während einerseits die Potentiale der Haushaltskonsolidierung vor dem Hintergrund der Aufgabenstruktur regelmäßig deutlich geringer ausfallen als bei mittleren bzw. großen kreisangehörigen Kommunen bzw. kreisfreien Städten, führen andererseits Konsolidierungsmaßnahmen im grundsätzlich aufwendungsrelevanten und steuerbaren Bereich der Personalaufwendungen schnell an die Grenze der gesetzlich zwingend wahrzunehmenden Aufgaben.

Gleichzeitig sehen sich gerade kleine kreisangehörige Kommunen mit Blick auf die Gewinnung neuen bzw. Bindung vorhandenen qualifizierten Personals zunehmend einem steigenden Konkurrenzdruck ausgesetzt. Nicht selten werden erhebliche Aufwendungen zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Personalressourcen eingesetzt, die anschließend nicht der aufwendenden Kommune zu Gute kommen.

Vor dem Hintergrund dieses Dilemmas stellt sich die Frage, wie gerade in diesen Kommunen weiterhin kommunale Selbstverwaltung und erfolgreiche Haushaltskonsolidierung auch nach Auslaufen des Stärkungspakts und Eintreten der staatlichen Schuldenbremse vereinbart werden können, ohne unangemessene Qualitätseinbußen für die Bürgerinnen und Bürger und Aufgabendefizite im pflichtigen Bereich hinnehmen zu müssen.

Die Gemeinde Welter nimmt seit 2011 pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen teil. Seit dem ist es gelungen, mit beratender Unterstützung der GPA NRW den erstmaligen planerischen Haushaltsausgleich im Jahr 2016 darzustellen. Gleichzeitig hat die Gemeinde Welter im Verlauf der Haushaltskonsolidierung ihre Verbindlichkeiten i.H.v.ca. 5,8 Mio. € reduziert. Um diesen Prozess fortzusetzen, müssen zukünftig Aspekte der Organisations- und Personalentwicklung stärker in den Vordergrund treten.

Die Verbesserung der Verwaltungsorganisation und die Sicherstellung einer qualifizierten Personalausstattung sind aus Sicht der Kommunalaufsichten des Kreises Soest und der Bezirksregierung Arnsberg Schlüsselqualifikationen für eine erfolgreiche Haushaltskonsolidierung. Alle organisatorischen Möglichkeiten müssen identifiziert und genutzt werden, um die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Verwaltung der Gemeinde Welter zu sichern und auszubauen.

Lösungsvorschlag bzw. konkreter Projektinhalt:

Unter Federführung der GPA NRW und Mitwirkung externer Gutachter/Berater werden in einem Beratungsprojekt exemplarisch am Beispiel der Gemeinde Welter die Möglichkeiten der Optimierung der vorhandenen Organisationsstrukturen insbesondere unter Berücksichtigung der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit und zielgerichteten Personalentwicklung untersucht.

Die GPA.NRW wird insoweit im Rahmen der bestehenden Stärkungspakt-Vertragsbeziehungen mit der Gemeinde Welter tätig. Die GPA.NRW wird das Beratungsprojekt unter Hinzuziehung und Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens durchführen. Die Ausschreibung des externen Beraters erfolgt durch die GPA.NRW. Das dieser Ausschreibung zugrunde liegende Leistungsverzeichnis wird durch die Verwaltung gemeinsam mit der GPA.NRW sowie mit Unterstützung der Kommunalaufsichten des Kreises Soest und der Bezirksregierung Arnsberg im Entwurf erstellt und dem Rat der Gemeinde Welter zur nächsten ordentlichen Ratssitzung zur Beratung vorgelegt.

Zwingende Voraussetzung für die Durchführung des Projektes im Rahmen des Stärkungspaktgesetzes NRW ist allerdings, dass die Beratung zur Entwicklung einer neuen Konsolidierungsmaßnahme im Rahmen des Haushaltssanierungsplans führt. Diese neue Maßnahme tritt neben bereits beschlossene Maßnahmen, u.a. weil haushalterische Konsolidierungspotentiale frühestens ab dem Jahr 2020 zu erwarten sind. Ein Ersetzen bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen ist nicht möglich.

Die langjährige Vorbefassung der GPA.NRW im Rahmen der überörtlichen Beratung zum StPG NRW könnte insoweit als Ergebnis des Beratungsprojektes eine Weiterentwicklung bestehender Konsolidierungsansätze bei gleichzeitiger Erarbeitung neuer Formen der Organisations- und Personalentwicklung ermöglichen.

Wichtige Kernfragen und Inhalt des Projektes wären u.a. die Klärung, welche Möglichkeiten der externen Aufgabenwahrnehmung rechtlich und tatsächlich (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit) bestehen, welche organisatorischen Veränderungen erforderlich sind, um eine arbeitsfähige und effiziente Verwaltung aufrecht zu erhalten, wie langfristig geplant ein auskömmlicher Personalbestand gesichert und fortlaufender Nachersatz gewährleistet werden kann, welche attraktivitätssteigernden Argumente gerade kleine Flächenkommunen im Wettbewerb um qualifiziertes Personal einbringen können und welche Kernkompetenzen Führungskräfte in derartigen Kommunen besitzen sollten. Eine erste Unterstützung bei der konkreten Umsetzung der festgestellten Maßnahmen wäre ebenfalls von dem Projekt umfasst.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Gemeinde Welver beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit der GPA.NRW sowie mit Unterstützung der Kommunalaufsichten des Kreises Soest und der Bezirksregierung Arnsberg ein Leistungsverzeichnis hinsichtlich der in der Begründung beschriebenen Organisationsberatung zu erstellen und dies dem Rat der Gemeinde Welver zu nächsten ordentlichen Ratssitzung zur Beratung vorzulegen.“